

Sitzung vom 16. Juni 1999

1135. Anfrage (Krisen in Europa! Sicherheit im Kanton Zürich?)

Kantonsrat Hans-Peter Portmann, Zürich, hat am 29. März 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Im Hinblick auf die europaweite Kurdenkrise und den eskalierten Krieg auf dem Balkan habe ich bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen im Kanton Zürich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. In Bezug auf die PKK-Ausschreitungen: Kann der Schutz für die vom Bund vorgegebenen Objekte vollumfänglich gewährleistet werden?
2. In Bezug auf die NATO-Intervention in Serbien: Besteht ein Sicherheitskonzept für Einrichtungen und Unternehmungen von NATO-Mitgliedstaaten?
3. Wurden insbesondere auf dem Flughafen Zürich die Sicherheitsmassnahmen zu Gunsten Airlines von NATO-Mitgliedstaaten verschärft?
4. Sind auch im Kanton Zürich Waffengeschäfte oder Finanztransaktionen von ausländischen Volksgruppen bekannt?

Begründung:

Die Schweiz ist oftmals ein wichtiger Standort für Minderheiten aus Krisengebieten. Diese Tradition des aktiven Schutzes von Menschenrechten ist hoch zu halten und zu verteidigen. Leider birgt dieser Umstand auch Gefahren in sich, indem oftmals fremde Konflikte auf unserem eigenen Landesboden ausgetragen werden. Das kann trotz humanitärer Hilfe nicht toleriert werden und gefährdet letztlich auch unsere solidarischen Bemühungen. Beim Kurdenkonflikt mussten wir feststellen, dass wir auf entsprechende Ausschreitungen und sogar kriminelle Handlungen nicht vorbereitet waren. Nun hat sich für uns mit dem Krieg in Serbien und dem Kosovo ein weiteres Sicherheitsrisiko ergeben. Beide Volksgruppierungen sind stark in unserem Lande vertreten. Eine Anti-NATO-Stimmung wächst, und in anderen Ländern wurden bereits terroristische Anschläge versucht. Diesen Umständen müssen wir in unserem Sicherheitsdispositiv neu Rechnung tragen.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Portmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Auf dem Gebiet der Stadt Zürich ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung grundsätzlich Sache der Stadtpolizei. Dazu gehört gemäss §1 der Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vom 8. Februar 1934 (LS 551.15) auch der Schutz der Konsulate. Massnahmen zur Erfüllung der völkerrechtlichen Schutzverpflichtungen der Schweiz treffen die Kantone bzw. die Gemeinden, wenn ihnen die Kantone entsprechende sicherheitspolizeiliche Aufgaben übertragen haben, gemäss Bundesgesetz über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) in Absprache mit dem Bund. Ausnahmsweise, bei besonderen Bedrohungssituationen, kann der Bund konkrete Massnahmen anordnen (Art. 5 BWIS). Gesuche um militärische Unterstützung haben in jedem Fall vom entsprechenden Kanton auszugehen und setzen namentlich voraus, dass die eingesetzten zivilen Mittel erschöpft sind. Vor diesem Hintergrund lassen sich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Die Stadtpolizei Zürich wird zur Erfüllung der völkerrechtlichen Schutzverpflichtungen zu Gunsten des Bundes seit längerem von Angehörigen des Festungswachtkorps unterstützt. Nach der Festnahme des Kurdenführers Öcalan und Aktionen der PKK in verschiedenen Ländern Europas drängten sich anfangs März zusätzliche Sicherheitsmassnahmen auf. Diese Aufgabe wurde von der Stadtpolizei Zürich in Zusammenarbeit mit dem Festungswachtkorps übernommen; sie wurde dabei unterstützt von der Kantonspolizei Zürich, die überdies Aufgaben ausserhalb des Stadtgebietes zu übernehmen hatte. Angesichts der verhältnismässig kleinen Zahl der zu schützenden Objekte und deren mehrheitlich zentraler Lage sowie der gegenüber Bern und Genf deutlich grösseren Polizeibestände verzichtete die Direktion für Soziales und Sicherheit im Einvernehmen mit dem Polizeidepartement der

Stadt Zürich einstweilen auf ein Begehren um Einsatz militärischer Milizformationen, ersuchte den Bund indessen um verstärkten Einsatz von Angehörigen des Festungswachtkorps.

2. Die Ereignisse im Kosovo und besonders die NATO-Intervention führten unabhängig davon zur Notwendigkeit weiterer Bewachungsmassnahmen. Auch diese stützten sich auf eine vom Bund vorgenommene Lagebeurteilung. Stadt und Kanton Zürich sind inzwischen mit einem erneuten Ersuchen an den Bund gelangt, den Einsatz von Angehörigen des Festungswachtkorps zu verstärken und die Lagebeurteilung unter Einbezug der zürcherischen Behörden und in Berücksichtigung der konkreten lokalen Situation zu aktualisieren. Gestützt darauf und unter Auswertung der bisher gemachten Erfahrungen soll sich zeigen, in welchem Umfang die Sicherheitsmassnahmen weitergeführt werden müssen und ob ergänzende Hilfeersuchen an den Bund erforderlich sind. Auf Grund der nach wie vor instabilen Situation im Kosovo ist zu erwarten, dass die geeigneten Massnahmen weiterhin nur auf Grund von immer wieder neu vorzunehmenden Lagebeurteilungen und eher kurzfristig festzustellen sein werden. Zu beachten ist überdies, dass im Zentrum der Sicherheitsanstrengungen der Schutz von Leib und Leben steht. Wie die Schmierereien an der Liegenschaft des deutschen Generalkonsulats am 1. Mai gezeigt haben, lassen sich Sachbeschädigungen denn auch nicht in jedem Falle verhindern, es sei denn, ganze Strassenzüge würden vollständig abgeriegelt; solche Massnahmen wären jedoch bei der heutigen Bedrohungslage unverhältnismässig und für die Bevölkerung nicht zumutbar.

3. In Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 171/1998 hat der Regierungsrat bereits am 22. Juli 1998 darauf hingewiesen, dass die Flughafen-Sicherheitspolizei über besondere Dispositive betreffend die Abfertigung von Fluggesellschaften verfügt, die erhöhten Risiken ausgesetzt sind. Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt wird das Sicherheitspositiv in diesem Bereich bestmöglich der aktuellen Lage angepasst.

4. Es ist bekannt, dass militante kosovoalbanische Gruppierungen bzw. diesen nahestehende Organisationen von der Schweiz aus den bewaffneten Kampf in ihrer Heimat unterstützen und namentlich zu Spenden aufrufen. Ferner ist davon auszugehen, dass Eintreibungen von Spendengeldern teilweise unter Ausübung erheblichen sozialen Druckes und unter Androhung von Repressalien erfolgen. Strafrechtliche Verfolgungen sind indessen nahezu ausgeschlossen, da Anzeigen nur in den seltensten Fällen erstattet werden und die Betroffenen meistens zu Aussagen nicht bereit sind.

1997 und 1998 wurden bei zwei von der Bundesanwaltschaft geführten Verfahren, die Waffen- und Munitionsschmuggel betrafen, Bezüge zum Kanton Zürich sichtbar. Waffen- und Munitionslieferungen aus unserem Kanton und grössere Waffengeschäfte ausländischer Gruppierungen konnten bisher nicht nachgewiesen werden. Noch nicht abgeschlossen ist ein im ersten Quartal dieses Jahres von der Bundesanwaltschaft eröffnetes Ermittlungsverfahren wegen Waffenschmuggels nach Albanien.

Es ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass die eidgenössische Waffengesetzgebung den Angehörigen bestimmter Staaten den Erwerb von Waffen seit Jahren und seit dem 1. Januar 1999 auch den Erwerb von Waffenteilen und Munition verbietet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi